

# Entschädigungssatzung der Gemeinde Niedernhausen

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), hat die Gemeindevertretung in Niedernhausen am 15. Dezember 2010 folgende

## Entschädigungssatzung

beschlossen:

### § 1

#### Ersatz des Verdienstaufalles

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, des Behindertenbeirates, der Betriebskommission, der Kinder- und Jugendvertretung und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 5,00 EUR pro Stunde der Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Behindertenbeirates, der Betriebskommission, der Kinder- und Jugendvertretung oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter entsandt worden sind.

Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

### § 2

#### Fahrkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

### § 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Behindertenbeirates, der Betriebskommission, der Kinder- und Jugendvertretung oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

a) Mitglieder der Gemeindevertretung

je Sitzung der Gemeindevertretung 15,00 EUR,  
je Sitzung des jeweiligen Ausschusses 15,00 EUR,  
je Sitzung des Ortsbeirates 15,00 EUR,  
je Sitzung des Ausländerbeirates 15,00 EUR,  
je Sitzung des Behindertenbeirates für das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung oder dessen Stellvertretung 15,00 EUR  
je Sitzung der Kinder- und Jugendvertretung 15,00 EUR,  
je Sitzung der Fraktion 8,00 EUR.

b) Mitglieder der Ortsbeiräte

je Sitzung des Ortsbeirates 15,00 EUR,  
je Sitzung der Fraktion in der Gemeindevertretung 8,00 EUR,  
für das Abhalten von Sprechstunden durch den Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin bzw. der Stellvertretung pro Stunde 5,00 EUR.

c) Mitglieder des Ausländerbeirates

je Sitzung des Ausländerbeirates 15,00 EUR,  
je Sitzung des Ausschusses 15,00 EUR,  
je Sitzung der Gemeindevertretung 15,00 EUR,  
je Sitzung des Ortsbeirates 15,00 EUR,  
je Sitzung der Kinder- und Jugendvertretung 15,00 EUR,  
je Sitzung einer Fraktion in der Gemeindevertretung 8,00 EUR,  
für das Abhalten von Sprechstunden durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung pro Stunde 5,00 EUR.

d) Mitglieder des Behindertenbeirates

je Sitzung des Behindertenbeirates 15,00 EUR,  
je Sitzung des Ausschusses für das vorsitzende Mitglied des Behindertenbeirates oder dessen Stellvertretung 15,00 EUR,  
je Sitzung der Gemeindevertretung für das vorsitzende Mitglied des Behindertenbeirates oder dessen Stellvertretung 15,00 EUR,  
je Sitzung des Ortsbeirates für das vorsitzende Mitglied des Behindertenbeirates oder dessen Stellvertretung 15,00 EUR,  
je Sitzung der Kinder- und Jugendvertretung für das vorsitzende Mitglied des Behindertenbeirates oder dessen Stellvertretung 15,00 EUR,  
je Sitzung einer Fraktion in der Gemeindevertretung für das vorsitzende Mitglied des Behindertenbeirates oder dessen Stellvertretung 8,00 EUR,  
für das Abhalten von Sprechstunden durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung pro Stunde 5,00 EUR.

e) Ehrenamtliche Beigeordnete

je Sitzung des Gemeindevorstandes, der Gemeindevertretung und des Ausschusses 15,00 EUR,  
je Sitzung der Fraktion in der Gemeindevertretung 8,00 EUR,  
je Sitzung des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, der Kinder- und Jugendvertretung und des Behindertenbeirates, sofern die Teilnahme in Vertretung des Gemeindevorstandes bzw. der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Behindertenbeirates erfolgt, 15,00 EUR.

f) Interfraktionelle Arbeitskreise, Arbeitsgemeinschaften u.a.

Für die Teilnahme an Sitzungen von interfraktionellen Arbeitskreisen, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsgruppen erhalten die benannten oder gewählten Mandatsträger eine Aufwandsentschädigung von 8,00 EUR je Sitzung.

g) Andere ehrenamtlich Tätige

je Sitzung des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, 8,00 EUR.

h) Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung

je Sitzung der Kinder- und Jugendvertretung 5,00 EUR,  
je Sitzung des betreuenden Ausschusses und in der Gemeindevertretung 5,00 EUR,  
das vorsitzende Mitglied erhält pro Sitzung der Kinder- und Jugendvertretung 10,00 EUR.

i) die gewählten Mitglieder der Betriebskommission

je Sitzung der Betriebskommission 15,00 EUR,

j) die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Wahlen der Landrätin oder des Landrates, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 25,00 EUR.  
Dieser Entschädigungssatz gilt entsprechend für Bundes-, Landtags- und Europawahlen.

Ein Mitglied des Gemeindegremiums erhält für jede Sitzung, in der es als Schriftführerin oder Schriftführer tätig wird, zusätzlich zu dem unter a) bis i) festgelegten Betrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 EUR.

Die Sitzungsentschädigung wird nur gewährt für die Teilnahme an der gesamten Sitzung; gesetzliche Hinderungsgründe oder entschuldigtes Entfernen vor Sitzungsende beeinträchtigen den Anspruch nicht.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand für das Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

a) das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung	102,00 EUR
b) stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung	10,00 EUR
c) Ausschussvorsitzende	26,00 EUR
d) Fraktionsvorsitzende	26,00 EUR
e) die ehrenamtliche 1. Beigeordnete oder den ehrenamtlichen 1. Beigeordneten	256,00 EUR
f) ehrenamtliche Beigeordnete, denen die Wahrnehmung weiterer besonderer Funktionen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister nach § 70 Abs. 1 Satz 3 HGO <b>dauerhaft</b> übertragen wird	102,00 EUR

g) die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher	26,00 EUR
h) das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates	26,00 EUR
i) das vorsitzende Mitglied des Behindertenbeirates	26,00 EUR
j) die übrigen ehrenamtlichen Beigeordneten	26,00 EUR
k) das vorsitzende Mitglied der Kinder- und Jugendvertretung	15,00 EUR

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(3) Vertritt ein Mitglied des Gemeindevorstandes die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, so erhält es für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 51,00 EUR.

(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(5) Schriftführerinnen und Schriftführer in den Gemeindegremien, die nicht selbst Mitglieder des Gremiums sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 10,00 EUR je angefangene Stunde der Sitzung.

Gemeindebediensteten, die als Schriftführerin oder Schriftführer tätig sind, wird außerhalb der regulären Arbeitszeit ein pauschaler Zuschlag für die Vor- und Nachbereitung der Sitzung von 0:30 Stunden mit Wohnsitz im Gemeindegebiet Niedernhausen und von 1:00 Stunden mit Wohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes gewährt und als Sitzungsgeld abgerechnet. Grundlage hierfür sind die protokollierten Uhrzeiten von Sitzungsbeginn und Sitzungsende.

#### **§ 4 Fraktionssitzungen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gemäß § 36a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 20 pro Jahr begrenzt.

(3) Jede Fraktion erhält für die allgemeine Fraktionsarbeit pro Monat einen Grundbetrag von 26,00 EUR und darüber hinaus 3,00 EUR je Fraktionsmitglied monatlich.

#### **§ 5 Dienstreisen**

(1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, des Behindertenbeirates und sonstige ehrenamtliche Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung bzw. des Gemeindevorstandes anzurufen.

(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

## **§ 6**

### **Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist**

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sollen innerhalb von drei Monaten bei dem Gemeindevorstand schriftlich beantragt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

(3) Wiederkehrende pauschale Entschädigungen werden von der Gemeindeverwaltung ohne Antrag am Ende eines Kalendervierteljahres abgerechnet.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Niedernhausen vom 17.12.1993 in der Fassung des III. Nachtrages vom 12.11.2002 und die Entschädigungssatzung für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Niedernhausen vom 21.09.1994 in der Fassung des I. Nachtrages vom 11.02.2002 außer Kraft.

Niedernhausen, den 20. Dezember 2010

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Niedernhausen

Döring  
Bürgermeister

**In Kraft getreten am 24.12.2010**